

Bekanntmachungsblatt

der Stadt



Niedernhall

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Achim Beck, Hauptstraße 30, 74676 Niedernhall
Telefon: 07940 9125-0 • Fax: 9125-341 • E-Mail: bekanntmachungsblatt@niedernhall.de • www.niedernhall.de

KW 18

3. Mai

2024

AMTLICHES

Vorzeitiger Redaktionsschluss

Anzeigenschluss für das Bekanntmachungsblatt KW 19, Erscheinungstermin 10.05.2024, ist bereits am Dienstag, den 07.05.2024 um 12.00 Uhr.
Wir bitten um Beachtung.

Rathaus geschlossen

Das Rathaus Niedernhall ist inklusive dem Verbandshauptamt und dem Standesamt, am Freitag, 10.05.2024 aufgrund des Brückentages nach Christi Himmelfahrt, geschlossen.
Voranzeige: Am Brückentag, Freitag, 31.05.2024, bleibt das Rathaus ebenfalls geschlossen.

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am **Montag, den 13.05.2024** statt.
Die genaue Tagesordnung wird rechtzeitig im Bekanntmachungsblatt veröffentlicht.

Nutzung einer Regenwasseranlage im Haushalt

Für die Nutzung von Regenwasser im Haushalt, z.B. für die Toilettenspülung oder Waschmaschine, darf eine Regenwasseranlage nur mit einer entsprechenden Genehmigung in Betrieb genommen werden. Der Wasserabnehmer muss hierfür bei der Stadt einen Antrag auf teilweise Befreiung vom Benutzungszwang nach der gültigen Wasserversorgungssatzung unserer Stadt stellen. Für die Genehmigung sind verschiedene Voraussetzungen erforderlich und die Anlage muss durch den Wassermeister der Stadt abgenommen werden.
Wir weisen noch darauf hin, dass die Anlage nach § 13 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung auch beim Gesundheitsamt in Künzelsau zu melden ist.

Gesplittete Abwassergebühr, Niederschlagswassergebühr - Meldepflichten

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass entsprechend der Abwassersatzung folgende Anzeigepflichten gelten: Binnen eines Monats nach Anschluss eines Grundstücks an die Abwasserbeseitigung hat der Gebührensschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen mitzuteilen, von denen Niederschlagswasser den Abwasseranlagen zugeführt wird.
Dies gilt auch für Änderungen an den angeschlossenen Flächen, z.B. durch Neubau, Vergrößerung oder Abbruch bestehender Gebäude, sowie durch Neu- und Umgestaltung der Außenanlagen oder der Regenwassernutzung.

Energieberatung für Wohngebäude im Rathaus

Steigende Energiepreise, Belastung für das Klima und die Umwelt - es gibt ausreichende Gründe Energie sparsam und effizient einzusetzen.
Diese und andere Fragen zu Wohngebäuden beantwortet am 16.05.2024 von 16.00 - 17.00 Uhr eine zertifizierte Energieberaterin im Rathaus Niedernhall.
Interessierte Bürgerinnen und Bürger können einen maximal 30-minütigen Beratungstermin wahrnehmen. Eine Voranmeldung ist über das Klima-Zentrum Hohenlohekreis auf der Buchungsplattform www.klima-hohenlohe.de erforderlich.
Bei Rückfragen erreichen Sie das Klima-Zentrum Hohenlohekreis montags von 15 - 17 Uhr telefonisch unter 07940-18-1948.
Nächster Termin: 13.06.2024

Landratsamt Hohenlohekreis vormittags geschlossen

Am Montag, 6. Mai 2024, sind das Landratsamt Hohenlohekreis in Künzelsau sowie alle Außenstellen wegen einer Personalversammlung vormittags geschlossen. Ab 14 Uhr sind die Dienststellen wieder geöffnet.

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und für die Wahl des Gemeinderats und des Kreistags sowie über die Erteilung von Wahlscheinen für diese Wahlen am 9. Juni 2024

Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und gleichzeitig finden in der Stadt Niedernhall die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats und Wahl des Kreistags – statt.

1. Die Wählerverzeichnisse für die Europawahl und die Kommunalwahlen der Stadt Niedernhall werden in der Zeit vom **20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024** werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgermeisteramt Niedernhall – BürgerService, Zimmer 2, EG für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in die Wählerverzeichnisse für die Europawahl/Kommunalwahlen eingetragen ist oder einen Wahlschein für diese Wahlen hat.

2. **Für die Kommunalwahlen gilt außerdem**

2.1 Wahl des Gemeinderats

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis** eingetragen.

2.2 Wahl des Kreistags

Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags**

durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

- 2.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis – gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis – haben wird.

- 2.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Absatz 3 und 4 Kommunalwahlordnung anzuschließen.

- 2.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Niedernhall, Hauptstraße 30, BürgerService, Zimmer 2, EG** eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält **das Bürgermeisteramt Niedernhall, BürgerService, Zimmer 2, EG** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

3. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Mai bis zum 24. Mai 2024 (vgl. Nr. 1), spätestens am Freitag, 24. Mai 2024 bis 12.00 Uhr, beim Bürgermeisteramt Niedernhall, Hauptstraße 30, BürgerService, Zimmer 2, EG Einspruch einlegen (bzgl. Europawahl) bzw. einen Antrag auf Berichtigung (bzgl. der Kommunalwahlen) des / der Wählerverzeichnisse(s) stellen.

Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt eingelegt/gestellt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 19. Mai 2024** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 5).

5. Wahlschein

5.1 Wer einen **Wahlschein für die Europawahl** hat, kann an der Wahl im Landkreis Hohenlohe durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum dieses Landkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.2 Wer einen **Wahlschein für die Kommunalwahlen** hat, kann entweder durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

6.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

6.2.1 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die nachstehende Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis für die **Europawahl** bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 Europawahlordnung (EuWO), bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 EuWO bis zum 19. Mai 2024 versäumt hat; für die **Kommunalwahlen** bei Wahlberechtigten nach § 3 Absatz 2 und 4 und § 3b Absatz 1 Kommunalwahlordnung (KomWO) (vgl. 2.1, 2.2, 2.3, 2.4) bis zum 19. Mai 2024 versäumt hat; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Absatz 3 und 4 KomWO vorzulegen,

6.2.2 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden bei der **Europawahl** die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 EuWO bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat; bei den **Kommunalwahlen** die Frist für den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 6 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Absatz 3 und 4 KomWO vorzulegen.

6.2.3 wenn sein Recht auf Teilnahme an der/den

Europawahl

erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 EuWO, oder erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 EuWO entstanden ist;

Kommunalwahlen

erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 3 Absatz 2 und 4 und § 3b Absatz 1 KomWO oder der Einspruchsfrist nach § 6 Absatz 2 KomWG entstanden ist.

6.2.4 wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren (Europawahl)/Widerspruchsverfahren (Kommunalwahlen) festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde bzw. des Bürgermeisteramtes gelangt ist.

zu 6.1 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 7. Juni 2024, 18:00 Uhr, beim Bürgermeisteramt Niedernhall, Hauptstraße 30 – BürgerService, Zimmer 2, EG mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl (8. Juni 2024), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

zu 6.2 Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 6.2.1 – 6.2.4 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Ein Wahlberechtigter, der durch Briefwahl wählen will, erhält mit den Briefwahlunterlagen für die **Europawahl einen roten Wahlbriefumschlag**, mit den Briefwahlunterlagen **für die Kommunalwahlen einen gelben Wahlbriefumschlag**.

Die Anschriften, an die die Wahlbriefe zurückzusenden sind, sind auf den Wahlbriefumschlägen angegeben. Ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl und die Hinweise für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen auf der Rückseite des Wahlscheins enthalten die für den Wähler notwendigen Informationen.

7.1 Europawahl

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten Wahlbriefumschlag** und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

7.2 Kommunalwahlen

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- die amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, ggf. mit zugehörigen Merkblättern,

- die/den dazugehörigen amtlichen Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge für die Briefwahl,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben Wahlbriefumschlag** mit dem Aufdruck „**Wahlbrief für die kommunale Wahl**“.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist im Falle der **Europawahl** nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeisteramt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen;

im Falle der **Kommunalwahlen** nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief/die Wahlbriefe mit dem Stimmzettel/den Stimmzetteln und dem/den Wahlschein/en so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen**.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens (bei Kommunalwahlen: oder des Schreibens) unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wähler, die bei der **Europawahl** und bei den **Kommunalwahlen** durch Briefwahl wählen, müssen **zwei Wahlbriefe** absenden (roter Wahlbrief = Europawahl, gelber Wahlbrief = für die kommunale Wahl).

Der **Wahlbrief für die Europawahl wird** innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Der **Wahlbrief für die Kommunalwahlen wird** innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Die **Wahlbriefe** können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Niedernhall, 3.5.2024

Bürgermeisteramt



Achim Beck, Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Niedernhall für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.02.2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	17.963.100
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	17.125.000
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	838.100
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	1.170.700
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	135.000
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	1.035.700
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	1.873.800

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	17.183.700
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	15.368.100
2.3	Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.815.600
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen für Investitionstätigkeit von	11.731.600
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen für Investitionstätigkeit von	16.347.200
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 4.615.600
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 2.800.000
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.000.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	256.600
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	743.400
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 2.056.600

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

wird festgesetzt auf 13.291.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.500.000 EUR

Nachrichtlich Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden durch Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzung) vom 10.09.2019 geregelt.

Die Hebesätze betragen

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 380 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 320 v. H.
 der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 370 v. H. der Steuermessbeträge.

Hinweis auf die öffentliche Auslegung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Hohenlohekreis hat mit Schreiben vom 15. April 2024, AZ: 12.1, die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Stadt Niedernhall am 19.02.2024 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 nach § 121 Abs. 2 GemO bestätigt. Im Rahmen der Haushaltssatzung wurden gemäß § 87 Abs. 2 GemO die vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von 1 Mio. EUR sowie nach § 86 Abs. 4 GemO der genehmigungspflichtige Teilbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5,2 Mio. EUR genehmigt.

Der Haushaltsplan mit Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 06. bis 16. Mai 2024 - je einschließlich - im Rathaus Niedernhall, Hauptstraße 30, 74676 Niedernhall, im 1. Obergeschoss während den üblichen Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Kochertal geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Niedernhall, den 22. April 2024

gez.

Achim Beck, Bürgermeister

Nutzung der Gärten im Bereich „Warr“ und „Untere Haag“

Nachfolgend erhalten Sie wichtige allgemeine Informationen zur Nutzung bzw. Bewirtschaftung unserer Gärten in der „Warr“ sowie im Bereich „Untere Haag“ (entlang der Stadtmauer).

Ursprünglich waren die oben genannten Gärten reine Nutzgärten, die in früheren Jahren von den Eigentümern oder Pächtern zur Gartenbewirtschaftung (Obst- und Gemüsebau) genutzt wurden. Aus diesem Grund hat die Stadt Niedernhall schon vor vielen Jahrzehnten die Gärten an die öffentliche Wasserversorgung (Frischwasser) angeschlossen. Dies bedeutet aber auch, dass das Frischwasser direkt mit den Pächtern abgerechnet werden muss. Frischwasser ist für uns Menschen ein hohes Gut und deswegen müssen wir damit achtsam umgehen.

Leider ist in der Vergangenheit der Wasserverbrauch exorbitant gestiegen. Noch 2021 wurden rd. 2.000 m³ Wasser in allen Gärten verbraucht, im Jahr 2023 waren es bei etwa gleicher Pächterzahl bereits über 4.000 m³.

Aus diesem Grund weisen wir Sie auf folgende baurechtliche wichtige Vorgabe hin:

Das Aufstellen von Pools im Bereich der Gärten in der Warr und Untere Haag ist verboten. Die Landesbauordnung lässt nämlich das Aufstellen von Pools/Wasserbecken im Außenbereich (unbebaute Lage) nur für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung zu. Eine solche Nutzung liegt in keinem Fall der Gartennutzer vor. Gerne können Sie dies im Anhang zu § 50 Abs.1 der LBO unter Ziffer 6 e.) nachlesen.

Wir bitten Sie daher, ab sofort das **Aufstellen von Pools zu unterlassen** bzw. gegebenenfalls uns darauf aufmerksam zu machen, sofern ein Gartennutzer einen Pool in Betrieb hat. In diesem Fall würden wir – sofern die Stadt Niedernhall Eigentümer ist – den Gartenpachtvertrag kündigen oder den Grundstückseigentümer auf das Verbot nochmal ausdrücklich hinweisen.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass eine **Zuchtanlage** (Tauben, Hühner, sonstiges Geflügel, etc.) nur in den baurechtlich vorgesehenen Bereichen (Kleintierzuchtanlagen) zugelassen ist.

Ebenso ist es der Stadtverwaltung wichtig, auch darauf hinzuweisen, dass im Außenbereich **Hütten nur bis zu einer Größe von 20 m³** zugelassen sind. Dies würde beispielsweise einer Hütte mit 2 m x 4 m x 2,5 m entsprechen. Für alle Hütten, die das Volumen überschreiten, bedarf es einem Bauantrag. Augenscheinlich baulich getrennte Hütten oder auch zwei aneinander gebaute Hütten werden hier wie eine Hütte gezählt. Auch in die Kubatur mit eingerechnet werden bspw. Überdachungen vor der Hütte, also Carport-ähnliche Bauten. Bitte tragen Sie selbst dafür Sorge, dass Sie diese Vorschrift einhalten. Andernfalls müssen wir baurechtlich aktiv werden.

Klar ist, dass die Nutzung der Gärten zum Teil auch als „Freizeitgrundstück“ für einen persönlichen Ausgleich sorgt und einen Erholungseffekt mit sich bringt. Aus diesem Grund wird auch toleriert, dass zum Teil die Gärten als Freizeitgrundstück (Rasen, Liegestühle, Sitzecke, etc.) genutzt werden. Trotzdem ist es ein Anliegen der Stadtverwaltung, dass in diesem Gebiet gegenseitig, insbesondere auf die Nachbarn, Rücksicht genommen wird. Dazu gehört auch die Einhaltung der Nachtruhe.

Fundsachen

1 City-Roller, 1 Fahrrad

Nähere Infos erhalten Sie im BürgerService bei Frau Heim, Telefon: 07940/9125-324



Information über die Verbandsversammlung des AZV Mittleres Kochertal vom 24.04.2024

I. Begrüßung

Zu Beginn der Sitzung begrüßt Bürgermeister Züfle auch im Namen von Bürgermeister Foss und Bürgermeister Beck die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

II. Leitungstrassen im AZV Mittleres Kochertal - Vorstellung und Beschlussfassung der Entwurfsplanung der Leitungstrasse Niedernhall-Weißbach-Forchtenberg

Herr Zeltwanger und Herr Walka vom Büro ISTW stellen den Verbandsvertretern die aktuelle Planung der Leitungstrasse zwischen Niedernhall-Weißbach-Forchtenberg dar. Dabei wird den Mitgliedern die Entwurfsplanung des Pumpwerks Niedernhall vorgestellt. Die Trasse verläuft dann kurz auf dem Radweg und schwenkt folglich auf die alte Bahntrasse. In Weißbach entsteht ein Übergabepunkt, der aktuell auch bereits geplant ist. Von Weißbach nach Forchtenberg verläuft die Trasse über die Max-Eyth-Straße auf den Radweg bzw. die alte Bahntrasse. Auf Höhe des alten Bahnhofs in Forchtenberg entsteht dann das Pumpwerk Forchtenberg, von dort aus wird das Abwasser auf die neue Verbandskläranlage gepumpt. Im Bereich der Kocherbrücke Forchtenberg erläutert das Büro ISTW die geänderte Trassenführung.

Die Verbandsverwaltung macht deutlich, dass man mit der Planung schneller als anfänglich geplant vorankommt und bereits diesen Leitungstrassenabschnitt beim RP Stuttgart zur Förderung einreichen könnte. Dies wird aber mit dem RP Stuttgart in den nächsten Wochen vorabgestimmt.

Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig die Entwurfsplanung der Leitungstrasse Niedernhall-Weißbach-Forchtenberg einschließlich der Entwurfsplanung für die Pumpwerke Niedernhall und Forchtenberg. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, die Genehmigungsplanung beim Landratsamt Hohenlohekreis einzureichen.

III. Erweitertes Baugrundgutachten bzw. Nacherkundung für die geplanten Leitungstrassen - Auftragsvergabe

Die Verbandsverwaltung hat in der letzten Sitzung der Verbandsversammlung am 19.12.2023 den Tagesordnungspunkt für die erweiterten Nacherkundungen für die geplanten Leitungstrassen vertagt. Seit der letzten Sitzung hat die Verbandsverwaltung nun in Zusammenarbeit mit dem Büro ISTW weitere Büros zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Aufgrund der Aufforderung zur Angebotsabgabe liegen folgende Angebote von den Firmen vor:

IBE, Langenbrettach: 67.886,45 €

Das Büro IBE aus Langenbrettach hat sehr gute Referenzen und die Zusammenarbeit mit dem Büro ISTW in der Vergangenheit war reibungslos. Auch wenn aktuell nur dieses Angebot vorliegt, schlägt die Verwaltung die Vergabe der Leistungen an das Büro IBE aus Langenbrettach vor.

Vom Büro ISTW wurden die Preise und Massen geprüft. Auch wenn es sich hierbei nur um ein Angebot handelt, sind die Preise marktüblich.

Die Ausgaben sind im Haushaltsplan 2024 beim Produkt „Leitungstrassen/Kanäle“ abgedeckt.

Die Verbandsversammlung stimmt dem Auftrag für die Nacherkundung der geplanten Leitungstrassen an das Büro IBE aus Langenbrettach zum Angebotspreis von 67.886,45 € einstimmig zu.

IV. Abschluss einer Pauschalvereinbarung mit dem Büro ISTW Planungsgesellschaft mbH über die Erbringung von Besonderen Leistungen

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 02.06.2022 das Planungsbüro ISTW Planungsgesellschaft mbH aus Ludwigsburg für das Los 2: Leistungen & Pumpwerke beauftragt. Im Anschluss wurde ein Ingenieurvertrag mit dem Büro abgeschlossen.

In den letzten Monaten hat sich gezeigt, dass zahlreiche Planungsleistungen, die vom Ingenieurbüro ISTW im Rahmen der Trassenplanung erbracht werden, nicht im bestehenden Ingenieurvertrag aus dem Jahr 2022 abgedeckt sind. Diese Planungsarbeiten sind wichtig für eine funktionierende Gesamtplanung der Leitungstrassen, vor allem auch um in der späteren Bauphase größere Probleme und etwaige Mehrkosten im Bau zu vermeiden. Eine genaue Festlegung, welche Leistungen als Besondere Leistungen einzuordnen sind, gibt die HOAI vor. Gemäß der

HOAI steht dem Ingenieurbüro ISTW die Vergütung dieser Besonderen Leistungen, die über den bestehenden Planungsauftrag hinausgehen, zu. Bisher wurden diese Leistungen stundenmäßig rapportiert und dem AZV in Rechnung gestellt. Diese Vorgehensweise hat sowohl für das Ingenieurbüro ISTW als auch den AZV verschiedene Nachteile. Zum einen stellt die stundenweise Rapportierung einen großen Aufwand dar, zum anderen hat der AZV bisher keine Planungssicherheit hinsichtlich der künftig anfallenden Kosten bei der über den eigentlichen Planungsauftrag hinausgehenden Besonderen Leistungen.

Aus diesem Grund hat das Ingenieurbüro ISTW dem AZV angeboten, eine Pauschalvereinbarung für die Besonderen Leistungen in Höhe von 2.500 Euro netto monatlich zu vereinbaren. Als Leistungszeitraum wird Januar bis einschließlich September 2024 vorgeschlagen.

Nach Prüfung durch die Verbandsverwaltung erscheint dieser Vorschlag sinnvoll und auch in der Höhe angemessen. Aus diesem Grund wird der Verbandsversammlung empfohlen, die angebotene Pauschalvereinbarung mit dem Ingenieurbüro ISTW abzuschließen.

Die Verbandsversammlung stimmt dem Abschluss einer Pauschalvereinbarung mit dem Planungsbüro ISTW Planungsgesellschaft mbH in Höhe von 2.500 Euro netto monatlich für den Leistungszeitraum Jan. - Sept. 2024 für alle sonstigen Besonderen Leistungen im Rahmen der laufenden Trassenplanung ein-stimmig zu.

V. Informationen und Verschiedenes

Unter dem Tagesordnungspunkt gibt die Verbandsversammlung bekannt, dass laut Pressebericht vom 09.04.2024 in der Hohenloher Zeitung, der AZV Mittleres Kochertal für den Neubau einer Kläranlage in Forchtenberg einen Zuschussbetrag von 12 Mio. Euro erhält. Ein Zuschussbescheid liegt noch nicht vor, sofern dieser aber vom Ministerium übergeben wird, lädt die Verbandsverwaltung zu einem öffentlichen Termin ein. Nachfolgend wird dann auch im Sommer sicherlich noch eine Verbandsversammlung mit einem Baubeschluss zum Neubau der Kläranlage in Forchtenberg erfolgen.

Am Freitag, den 10. Mai 2024 startet die neue Badesaison

Wasserratten aufgepasst! Die neue Freibadsaison steht vor der Tür. Das Freibad Niedernhall öffnet in diesem Jahr am Freitag, den 10. Mai 2024.

Liebe Badegäste!

Wenn Sie dieses Jahr eine Saison- oder Familienkarte kaufen möchten, bringen Sie Ihre alte Saisonkarte oder Familienkarten (bei Familienkarten bitte alle Karten von Familienmitgliedern) mit. Diese wird bei Bezahlung aufgeladen und ist sofort gültig. Bei verloren gegangenen Karten wird eine Ersatzkartengebühr (Jugendliche: 2,50 € und Erwachsene 5,00 €) zusätzlich verlangt! Für neue Saison-Familienkarten wird pro Person ein Passbild oder ein Bild ähnlicher Größe benötigt. Bitte bringen Sie einen Nachweis (z.B. Kopie Familienbuch, Kopie Landesfamilienpass) mit. Sie können diese ab der Freibadöffnung, zusammen mit einem Kartenantrag im Freibad Niedernhall abgeben und erhalten dann auch dort die fertigen Karten. In den Vorjahren gekaufte Zehnerkarten behalten ihre Gültigkeit.

Ian Schölzel als Landrat des Hohenlohekreises vereidigt

Verabschiedung von Dr. Matthias Neth – „Stabswechsel“ am 1. Mai

In einer feierlichen Kreistagssitzung ist Ian Vincent Schölzel am Freitag, 26. April 2024, von Regierungspräsidentin Susanne Bay als Landrat des Hohenlohekreises vereidigt und verpflichtet worden.

„Ich freue mich sehr auf meine neue Aufgabe und bin neugierig auf diesen kleinen, aber sehr innovativen Landkreis“ erklärte Schölzel vor rund 400 Besuchern in der Öhringer Kultura. „Ich möchte mit Herzblut und Engagement meinen Beitrag dazu leisten, den Hohenlohekreis weiter voranzubringen.“

Der 48-jährige Schölzel wurde am 21. Februar durch den Kreistag zum neuen Landrat gewählt und tritt das Amt am 1. Mai offiziell an.

Zuvor ist Dr. Matthias Neth aus dem Amt, das er seit 2013 innehatte, offiziell verabschiedet worden. Zudem wurde der 44-Jährige mit der Großen Ehrenmedaille in Gold des Hohenlohekreises ausgezeichnet.

„Der Hohenlohekreis und wir Hohenloherinnen und Hohenloher können froh und stolz sein, dass Sie fast elf Jahre unser Landrat waren“, sagte der stellvertretende Vorsitzende des Kreistags, Dieter Palotta, in seiner Rede. „Der Kreistag möchte mit dieser Auszeichnung im Namen des Hohenlohekreises eine bleibende und besondere Verbundenheit sowie Respekt vor Ihrem Wirken und eine tief empfundene Dankbarkeit hierfür bezeugen.“

Neth tritt sein neues Amt als Präsident des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg ebenfalls am

1. Mai an. „Ich kann nur betonen, dass es eine wunderbare Zeit war. Ich empfinde nichts als Dankbarkeit und – vor dem Hintergrund dessen, wer die Ehrenmedaille vor mir erhalten hat – viel Demut“, erklärte der scheidende Landrat nach seiner Verabschiedung. „Der Hohenlohekreis war und bleibt ein Herzensthema für mich. Kurz gesagt: Es war mir eine Ehre und eine Freude.“

Hitze und die Folgen besser einschätzen

Hohenloher Hitzetelefon im Juli und August – ehrenamtlich Helfende und Teilnehmende gesucht

Im Juli und August bietet das Gesundheitsamt des Hohenlohekreises das Hohenloher Hitzetelefon an. Das Hitzetelefon informiert im eigenen Haushalt lebende Seniorinnen und Senioren aus dem Hohenlohekreis an Hitzewarntagen des Deutschen Wetterdienstes über drohende Hitzebelastungen und gibt Tipps für den richtigen Umgang mit Hitze.

Eine individuelle Gesundheitsberatung findet dabei nicht statt. Die Anrufe erfolgen zwischen 8 Uhr und 11 Uhr am Tag der Bekanntmachung der Hitzewarntage – auch an Feiertagen und am Wochenende. Der Service ist kostenlos.

Für diese Aufgabe sucht das Gesundheitsamt ehrenamtliche Helfer. Diese werden über den Hintergrund und den Ablauf der Anrufe geschult und mit einem Gesprächsleitfaden ausgestattet.

Anmeldungen für das Hitzetelefon oder als ehrenamtlicher Helfer nimmt bis 31. Mai 2024 die Koordinierungsstelle des Gesundheitsamtes per E-Mail GA-Gesundheitsfoerderung@hohenlohekreis.de oder telefonisch unter 07940 98331-14

(Mo - Do: 8 - 10 Uhr und 13 - 15 Uhr) entgegen.

Hintergrund: Anhaltende Hitzeperioden und Tropennächte gefährden die Gesundheit von Menschen, welche oft die Folgen der Hitzebelastung unterschätzen. Dabei sind Personen im höheren Alter besonders gefährdet. Das Hitzetelefon sensibilisiert und schützt gefährdete Menschen bei Hitzewellen.

STANDESAMTLICHE NACHRICHTEN

Herzlichen Glückwunsch

Wir gratulieren allen Jubilaren - auch denjenigen, die aus persönlichen Gründen nicht genannt werden wollen – zu ihrem Ehrentag und wünschen ihnen Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

zur Geburt

am 17.04.2024

Maja Hoffmann

Eltern: Meike und Peter Hoffmann

Im Namen der Stadt Niedernhall

Ihr Bürgermeister

Achim Beck

KIRCHEN

Evangelische Kirchengemeinde

Pfarrgasse 13, 74676 Niedernhall

Öffnungszeiten im Pfarrbüro: Di und Fr von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und Do von 15.00 - 18.00 Uhr

Tel. 07940 2498

E-Mail: Pfarramt.Niedernhall@elkw.de

www.laurentiuskirche-niedernhall.de

Die **Laurentiuskirche** ist über die Sommermonate für die Gemeinde und Besucher in der Regel tagsüber geöffnet.

Freitag, 03.05.

19:00 Uhr MIA-Abend für Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit

Sonntag, 05.05.

10:00 Uhr Gottesdienst mit Taufen mit Pfarrer Jakobus Hartmann.

Die Heilige Taufe empfangen im Gottesdienst:

Fabio Lutz, Sohn von Matthias und Stephanie Lutz.

Merle Haag, Tochter von Manuel und Rebecca Haag.

10:00 Uhr Kinderkirche

Montag, 06.05.

18:30 Uhr Singkreis

Dienstag, 07.05.

14:30 Uhr Seniorennachmittag im Gemeindehaus.

Singen in den Mai mit Ulrike König und Ingrid Rainer.

Donnerstag, 09.05.

11:00 Uhr ökumenischer Gottesdienst am Pilgerweg „Lebenszeit – Zeit zu Leben“ auf dem **Halberg** / Station 5 mit anschließendem Mittagsimbiss sowie Kaffee und Kuchen.

Himmelfahrtsfest am Pilgerweg auf dem Halberg

Ökumenischer Gottesdienst am Pilgerweg „Lebenszeit – Zeit zu Leben“ am 9. Mai (**Christi Himmelfahrt**) auf dem **Halberg** / Station 5 mit anschließendem **Mittagsimbiss sowie Kaffee und Kuchen**